

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 10595/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 07.07.2026
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 05.07.2026 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Über offensichtlich unzulässige oder rechtsmissbräuchliche Ablehnungsgesuche kann – abweichend vom Verbot der Selbstentscheidung – durch die abgelehnte Richterin selbst entschieden werden.

Dies gilt insbesondere, wenn sich ergibt, dass kein tauglicher Befangenheitsgrund i.S.v. § 42 ZPO geltend gemacht wird und das Gesuch ersichtlich allein der Verfahrensverzögerung dient. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Ablehnungsgesuch ist unzulässig, solange es nicht beim zuständigen Gericht eingegangen ist; maßgeblich ist der tatsächliche Eingang bei Gericht. Soweit der Antragsgegner geltend macht, bereits am 23.05.2026 ein Ablehnungsgesuch gestellt zu haben, ist ein solcher Schriftsatz bei Gericht nicht eingegangen. Die bloße Behauptung einer früheren Antragstellung ersetzt den erforderlichen Zugang bei Gericht nicht und begründet keinen Ablehnungsgrund.

Unabhängig davon rechtfertigen die vorgetragenen Umstände weder objektiv die Besorgnis der Befangenheit noch stellen sie im Ansatz einen tauglichen Ablehnungsgrund i.S.v. § 42 Abs. 2 ZPO dar.

Der Umstand, dass die Antragstellerin zunächst eine Härtefallsscheidung und nach Ablauf des Trennungsjahres eine „normale“ Scheidung begehrt, betrifft ausschließlich die materielle Rechtslage und die Verfahrensgestaltung, nicht aber eine Voreingenommenheit der Richterin. Ein – vermeintlicher oder tatsächlicher – Wechsel der rechtlichen Grundlage des Scheidungsbegehrens kann die Besorgnis der Befangenheit nicht begründen. Der Hinweis des Gerichts, dass ein eigener Scheidungsantrag bzw. ein Antrag auf Aufhebung („Annullierung“) der Ehe im Scheidungsverfahren nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden kann, entspricht der gesetzlichen Regelung zum Anwaltszwang in Ehesachen und ist Ausdruck sachgemäßer Verfahrensleitung. Auch der Umstand, dass das Gericht eine Beiordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalts) nicht ohne hinreichende Darlegung konkreter eigener Bemühungen des Antragsgegners um anwaltliche Vertretung vorgenommen hat, lässt keine Parteilichkeit erkennen, zumal dieser Antrag erst am 5.7.2026 bei Gericht eingegangen ist. Die Behauptung, die Antragstellerin sei verfahrensunfähig, betrifft im Übrigen wiederum nur eine materiell bzw. verfahrensrechtliche Bewertung. Ein Betreuungsverfahren oder die Einrichtung einer Betreuung ist dem hier erkennenden Gericht nicht bekannt geworden und würde im Übrigen keine Verfahrensunfähigkeit zur Folge haben.

Soweit der Antragsgegner rügt, es sei trotz eines angeblich am 23.05.2026 gestellten Ablehnungsgesuchs der Termin nicht aufgehoben worden, fehlt es – wie dargelegt – bereits am gerichtlichen Eingang eines solchen Gesuchs. Eine Terminierung trotz lediglich behaupteter, tatsächlich aber nicht anhängiger Ablehnungsgesuche stellt weder eine unsachliche Verfahrensleitung noch einen objektiv nachvollziehbaren Hinweis auf Voreingenommenheit dar.

Mitteilungen der Senatsverwaltung für Justiz liegen hier nicht vor und hätten auch keinen Einfluss

auf den Fortgang des Verfahrens.

Das Ablehnungsgesuch ist damit offensichtlich rechtsmissbräuchlich und unzulässig; es war zu verwerfen.

Der bereits anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung wird durchgeführt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligte müssen sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind oder wenn die Beschwerde durch einen Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 ZPO erhoben wird. In diesen Fällen kann die Beschwerde außer durch Einreichung einer Beschwerdeschrift auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss in jedem Fall die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.07.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164 F 10595/25

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 10595/25

Datum

08.07.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tretbar, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängernummer: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 10595/25

gefertigt am: 08.07.2026

Datum

07.07.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

Ihre erneuten Ablehnungsgesuche sind überschrieben mit „164 F 10595/25 und sämtliche andere“. Bitte reichen Sie zu jedem Verfahren gesondert ein Ablehnungsgesuch ein. Es ist unklar, welche Verfahren genau Sie meinen, da Verfahren unter Ihrer Beteiligung bereits abgeschlossen sind oder derzeit nicht betrieben werden, weil der angeforderte Kostenvorschuss nicht eingezahlt wurde. Stellen Sie klar, ob auch diese Verfahren gemeint sind.

Mit freundlichen Grüßen

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.07.2026

Tretbar, JBesch
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711